

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.05.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2983/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.06.2004	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
29.06.2004	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
14.07.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
14.07.2004	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
19.07.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Anordnung einer Veränderungssperre im BP 1065 - Steinbecker Meile		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Tannenbergstraße neben Nr. 58 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Mit Bescheid vom 08.01.2004 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Hotels und eines Fachmarktes gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 08.12.2004 zurückgestellt, weil zu befürchten war, daß im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Tannenbergstraße neben Nr. 58 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1065 – Steinbecker Meile -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 15.12.2003 einen Aufstellungsbeschuß gefaßt hat.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, im gesamten Gebiet Nutzungen zu ermöglichen, die einerseits die bestehenden Nutzungen sinnvoll ergänzen, andererseits aber weder aufgrund der Sortimentsstruktur negative Auswirkungen auf die naheliegende City haben, noch aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs die angrenzenden Straßen und Knotenpunkte in unzumutbarer Weise belasten. Somit ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung vereinbar ist.

Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nur durch den Erlaß einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01. Satzung
02. Lageplan